



Bewilligungen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) 2020

Zum Thema „Bewilligungen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) 2020“ richteten die Abgeordneten Swen Knöchel (DIE LINKE) und Christina Buchheim (DIE LINKE) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium der Finanzen wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 7/7786):

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 (MBL LSA S. 129). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

Darüber hinaus wurden auf Grundlage des Runderlasses vom 12.06.2020 Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuerminderereinzahlungen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise gewährt. Insofern sich die Antragsverfahren hierauf beziehen, so sind diese zur besseren Unterscheidung durch ein Sternchen () hinter dem Namen gekennzeichnet.*

Soweit aus den Anträgen keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervorgeht, werden die entsprechenden Fragen mit „n. b.“ (nicht beziffert) beantwortet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

Frage 1:

Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Leistungen aus dem Ausgleichsstock lagen am 31. Dezember 2019 vor? Bitte nach Anträgen auf Bedarfszuweisungen und Anträgen auf Liquiditätshilfen aufgliedern.

Antwort:

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen

Antragsteller	Anzahl
Arendsee (Altmark), Stadt	1
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	1
Börderland, Gemeinde	1
Bornstedt, Gemeinde	1
Genthin, Stadt	1
Gerbstedt, Stadt	1
Karsdorf, Gemeinde	1
Könnern, Stadt	1

Köthen (Anhalt), Stadt	2
Laucha an der Unstrut, Stadt	1
Mansfeld, Stadt	1
Osternienburger Land, Gemeinde	1
Querfurt, Stadt	1
Schönburg, Gemeinde	1
Schwanebeck, Stadt	1
Südliches Anhalt, Stadt	1
Weißenfels, Stadt	1
Wimmelburg, Gemeinde	1
Wittenberg, Lutherstadt	1

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen

Antragsteller	Anzahl
Bad Schmiedeberg, Stadt	1
Huy, Gemeinde	1
Wolmirsleben, Gemeinde	1

Frage 2:

Welche Kommunen beantragten vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 sowie vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 in welcher Höhe Leistungen aus dem Ausgleichsstock? Bitte nach Anträgen auf Bedarfszuweisungen und Anträgen auf Liquiditätshilfen aufgliedern.

Antwort:

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2020

Antragsteller	Antragssumme in Euro
Havelberg, Hansestadt	7.800.000,00
Hettstedt, Stadt	1.878.230,34
Köthen (Anhalt), Stadt	2.426.615,84
Mansfeld, Stadt	4.381.089,00
Mansfeld-Südharz, Landkreis	20.209.297,00
Nienburg (Saale), Stadt	4.748.528,10
Sandau (Elbe), Stadt	n. b.
Sangerhausen, Stadt	3.173.455,00
Südharz, Gemeinde	4.784.214,68
Teutschenthal, Gemeinde	231.000,00

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2020

Antragsteller	Antragssumme in Euro
Aken (Elbe), Stadt *	668.578,00
Bördeaue, Gemeinde	1.513.000,00
Coswig (Anhalt), Stadt *	700.000,00
Gerbstedt, Stadt	n. b.
Harsleben, Gemeinde *	127.732,00

Magdeburg, Landeshauptstadt *	10.000.000,00
Oberharz am Brocken, Stadt *	1.152.940,00
Wegeleben, Stadt *	289.307,00

c.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2021

Antragsteller	Antragssumme in Euro
Sangerhausen, Stadt	2.631.681,00

d.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2021

Antragsteller	Antragssumme in Euro
Sangerhausen, Stadt	2.599.997,87

Frage 3:

Wurden in den unter 2. genannten Zeiträumen Leistungen aus dem Ausgleichsstock unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen und Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmung im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuwendungsempfänger?

Antwort:

Die Bewilligungen von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden in der Regel mit Nebenbestimmungen verbunden. In den meisten Fällen beziehen sich die Nebenbestimmungen auf die Haushaltskonsolidierung. Dies ist notwendig, um die geordnete Haushaltswirtschaft, zu der die Kommune nach § 98 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verpflichtet ist, wiederherzustellen. Die einzelnen Nebenbestimmungen sind der **Anlage** zu entnehmen.

Frage 4:

Wurden in den unter 2. genannten Zeiträumen Bescheide (auch aus Vorjahren) wegen der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen geändert oder wurden widerrufen? Soweit dies der Fall ist, um welche Kommunen handelt es sich dabei?

Antwort:

Nein.

Frage 5:

Wurden neben der Änderung oder der Aufhebung der Bescheide Maßnahmen durch die Landesregierung ergriffen, die Einhaltung von Nebenbestimmungen durchzusetzen? Wenn ja, welche und bei welcher Kommune?

Antwort:

Nein.

Frage 6:

Welche Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsstock wurden in den unter 2. genannten Zeiträumen mit welcher Begründung abgelehnt?

Antwort:

a.) Im Jahr 2020 wurden keine Bedarfszuweisungsanträge abgelehnt.

b.) Abgelehnte Anträge auf Liquiditätshilfen 2020

Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Aken (Elbe), Stadt *	18.08.2020	Einbruch der Steuereinnahmen erreicht nicht das Mindestmaß.

c.) Im Zeitraum 01.01. bis 30.04.2021 wurden keine Anträge auf Bedarfszuweisungen abgelehnt.d.) Im Zeitraum 01.01. bis 30.04.2021 wurden keine Anträge auf Liquiditätshilfen abgelehnt.Frage 7:

Welche noch nicht entschiedenen Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsstock von welchen Kommunen lagen am 31.12.2020 vor?

Antwort:a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen

Antragsteller	Anzahl
Arendsee (Altmark), Stadt	1
Bördeland, Gemeinde	1
Bornstedt, Gemeinde	1
Genthin, Stadt	1
Gerbstedt, Stadt	1
Havelberg, Hansestadt	1
Karsdorf, Gemeinde	1
Laucha an der Unstrut, Stadt	1
Mansfeld, Stadt	1
Mansfeld-Südharz, Landkreis	1
Nienburg (Saale), Stadt	1
Osternienburger Land, Gemeinde	1
Querfurt, Stadt	1
Sandau (Elbe), Stadt	1
Schönburg, Gemeinde	1
Schwanebeck, Stadt	1
Südharz, Gemeinde	1
Südliches Anhalt, Stadt	1
Teutschenthal, Gemeinde	1
Weißenfels, Stadt	1
Wimmelburg, Gemeinde	1
Wittenberg, Lutherstadt	1

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen

Antragsteller	Anzahl
Bördeau, Gemeinde	1
Gerbstedt, Stadt	1

Frage 8:

In welcher Höhe erfolgen in den unter 2. genannten Zeiträumen Rückzahlungen von gewährten Liquiditätshilfen? Bitte nach Kommunen und dem Jahr der Bewilligung aufschlüsseln. Erfolgt daneben weitere Rückzahlungen in den Ausgleichsstock?

Antwort:a.) Rückzahlungen 2020

Zahlungspflichtige Kommune	Jahr der Bewilligung	Höhe der Rückzahlung in Euro
Arneburg-Goldbeck, Verbandsgemeinde	1994	26.409,00
Calbe (Saale), Stadt	2005	50.000,00
Hohe Börde, Gemeinde	diverse	102.258,38
Osterwieck, Stadt	2017	1.258,34
Seehausen, Hansestadt	2005	43.835,50
Teuchern, Stadt	2013	43.787,00
Thale, Stadt	diverse	102.278,00

b.) Rückzahlungen 2021

Zahlungspflichtige Kommune	Jahr der Bewilligung	Höhe der Rückzahlung in Euro
Hohe Börde, Gemeinde	diverse	6.745,30
Hohe Börde, Gemeinde	diverse	242.000,00
Teutschenthal, Gemeinde	2003	25.000,00

c.) Weitere Rückzahlungen erfolgten in den genannten Zeiträumen nicht.

jl-ru